



Landratsamt
Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

Vermessungsamt

Umlegung „IGI Rißtal“

Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)

Durch eine gerichtliche Entscheidung des Landgerichts Stuttgart – 50. Kammer für Baulandsachen - vom 07.08.2025 wurde der Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „IGI Rißtal“ vom 15.02.2024 für alle beteiligten Flurstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Warthausen, Gemarkung Höfen, diese sind im Einzelnen:

Vollständig: Nr. 1005, Nr. 1006, Nr. 1007, Nr. 1009, Nr. 1010, Nr. 1012 Nr. 1013/3, Nr. 1020, Nr. 1021/1, Nr. 1031, Nr. 1032, Nr. 1032/1, Nr. 1033, Nr. 1034 und Nr. 1037
Teilweise:, Nr. 1017 (Weg, hiervon 2 Teilflächen mit ca. 1207 m²), Nr. 1018 (hiervon 2 Teilflächen im westlichen und östlichen Teil mit ca. 26466 m²), Nr. 1019 (hiervon im westlichen und östlichen Teil ca. 26132 m²), Nr. 1030 (Weg, hiervon Teil mit ca. 40 m², Nr. 1035 (Weg, hiervon 2256 m²) und Nr. 1040 (Weg, hiervon Teil mit 873 m²). aufgehoben.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Mit der Wirksamkeit der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses werden ebenfalls folgende Einschränkungen aufgehoben:

1. Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB
2. Besonderes Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3. Besonderes Betretungsrecht nach § 209 Abs. 1 BauGB

Die im Grundbuch und Liegenschaftskataster nach § 54 BauGB eingetragenen Umlegungsvermerke werden auf Antrag der Umlegungsstelle nicht gelöscht. Grund für die Aufrechterhaltung der Umlegungsvermerke ist die zeitnahe neue Anordnung des Verfahrens und somit ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Da die Aufhebung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgte, besteht anlässlich dieser Bekanntmachung kein Anspruch auf Rechtsmittel.

Biberach, 12.12.2025

Umlegungsstelle
gez. Gebert